



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 31. Juli 1987

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 87	Bekanntmachung zur Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986	65
17. 6. 87	Bekanntmachung zur Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986	69
17. 6. 87	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982	72
30. 6. 87	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986	79
30. 6. 87	Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.....]	79
30. 6. 87	Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	79
30. 6. 87	Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	80

Bekanntmachung zur Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986 vom 17. Juni 1987

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986.

Die Konvention war am 26. September 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 29. April 1987 beim Generalsekretär der Internationalen Atomenergieorganisation als dem Depositar hinterlegt.

Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärungen abgegeben:

- „1. Die Deutsche Demokratische Republik fühlt sich nicht an die in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten gebunden.
2. Die Deutsche Demokratische Republik benennt gemäß Artikel 4 als zuständige Behörde und Kontaktstelle das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 14 Absatz 4 am 30. Mai 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 1987

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen

DIE TEILNEHMERSTAATEN DIESER KONVENTION,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

IM HINBLICK DARAUF, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

IN DEM WUNSCH, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, einen internationalen Rahmen zu schaffen, der die umgehende Leistung von Hilfe bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen erleichtert, um so deren Folgen zu mildern,

IM HINBLICK auf die Nützlichkeit zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung in diesem Bereich,

IM HINBLICK auf das Wirken der Internationalen Atomenergieorganisation bei der Ausarbeitung von Richtlinien über Vereinbarungen für dringliche gegenseitige Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen,

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Teilnehmerstaaten arbeiten untereinander und mit der Internationalen Atomenergieorganisation (im folgenden „Organisation“ genannt) in Übereinstimmung mit dieser Konvention zusammen, um eine umgehende Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall zu erleichtern, damit seine Folgen auf ein Mindestmaß be-